



Wohnbauförderung Niederösterreich

Solar-, Wärmepumpen- und Photovoltaikanlagen

Was wird gefördert? Einbau von Solaranlagen, Wärmepumpenanlagen wird bei Eigenheimen und Wohnhäusern gefördert
Einbau von Photovoltaikanlagen wird nur bei Eigenheimen gefördert

Wer wird gefördert? Natürliche Personen - wie Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Mieter, Pächter, Bauberechtigte

Wie wird gefördert? Einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss

Grundlage für die Berechnung sind die anerkannten Investitionskosten.

Die Höhe des Zuschusses beträgt

30 % bei Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung	bis zu EUR 1.500,--
30 % bei Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung und Zusatzheizung	bis zu EUR 3.000,--
30 % bei Wärmepumpenanlagen zur Warmwasseraufbereitung	bis zu EUR 1.100,--
30% bei Wärmepumpenanlagen zur Warmwasseraufbereitung und Beheizung (monovalenter Heizbetrieb)	bis zu EUR 2.200,--
30 % bei Wärmepumpenanlagen zur Beheizung (JAZ mind. 4,0)	bis zu EUR 3.000,-

Bei Gebäuden mit mehr als einer Wohnung erhöhen sich die Beträge um EUR **400,--** (außer bei Wärmepumpenanlagen zur Warmwasseraufbereitung) für jede weitere Wohnung, vorausgesetzt es werden die 30 % Investitionskosten nicht überschritten.

50 % bei **Photovoltaikanlagen**
bis zu EUR 12.000,-- bei Photovoltaikanlagen (Eigenheim mit einer Wohneinheit)

Was ist zu beachten? Bereits einmal geförderte Anlagen können am selben Standort erst wieder nach Ablauf von 10 Jahren neuerlich gefördert werden

bei Solaranlagen über 50 m² ist der Einbau eines Wärmemengenzählers nachzuweisen

Der Antrag kann nach Abnahme durch die ausführende Firma und **bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme** eingereicht werden



Bestätigung über fachgerechte Ausführung der Anlage (behördliche Bewilligung)

Die Gewährung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen und Original-Einzahlungsbelege

Heizkesseltausch und Fernwärmeanschluss

- Was wird gefördert?** Heizkesseltausch bzw. der Anschluss an Fernwärme bei Eigenheimen, Wohnhäusern und Wohnungen
- Wer wird gefördert?** Natürliche Personen - wie Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Mieter, Pächter, Bauberechtigte
- Wie wird gefördert?** Einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss

Grundlage für die Berechnung sind die anerkannten Investitionskosten.

Die Höhe des Zuschusses beträgt

30 % bei Fernwärmeanschlüssen	bis zu EUR 3.000,--
30 % bei Stückholzkessel mit Pufferspeicher	bis zu EUR 3.000,--
30 % bei Hackschnitzel- bzw. Pelletsanlagen mit automatischer Brennstoffzufuhr	bis zu EUR 3.000,--
15 % bei automatisierten Heizungsanlagen, sofern als behinderten bzw. pflegegerechte Maßnahme erforderlich. (auch bei Einbau von Öl- und Gasheizungen)	bis zu EUR 1.100,--
30 % bei Einzelöfen (Pellets-, Kamin- oder Speicheröfen)	bis zu EUR 750,-

Bei Gebäuden mit mehr als einer Wohnung erhöhen sich die Beträge um EUR 400,- für jede weitere Wohnung, vorausgesetzt es werden die 30% Investitionskosten nicht überschritten

- Was ist zu beachten?** Der Zuschuss kann nur einmal gewährt werden: Zu den Investitionskosten zählen beim:

Heizkesseltausch: Heizkesseltausch inkl. Brenner, elektrischer Anschluss und die notwendigen Installationsarbeiten



Fernwärmeanschluss:

Einbau eines Wärmetauschers, elektrische Anschluss und die Installationsarbeiten zur Anbindung an das Wärmeverteilungssystem. Eventuell können auch notwendige Nebenarbeiten: Maurer, Elektriker,... anerkannt werden, wenn für diese Arbeiten keine Eigenheimsanierung beantragt wird.

Der Antrag kann nach Abnahme durch die ausführende Firma und **bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme** eingereicht werden

Bestätigung über fachgerechte Ausführung der Anlage (behördliche Bewilligung)

Die Gewährung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen und Original-Einzahlungsbelege (Bewilligung dauert ca. 3 Monate)

Wir unterstützen Sie: Wir helfen Ihnen gerne beim Ansuchen für die Förderung

Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrem WohnBau-Berater in Ihrer Oberbank: